



Rat der
Europäischen Union

095170/EU XXV.GP
Eingelangt am 01/03/16

Brüssel, den 12. Januar 2016
(OR. en)

13899/15
ADD 1 REV 1

PV/CONS 60
ECOFIN 838

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3421.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**WIRTSCHAFT UND FINANZEN**) vom 11. November 2015 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 13663/15 PTS A 82)

1. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2015: Eigenmittel und Europäischer Datenschutzbeauftragter 3
2. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren [erste Lesung] (GA+E) 3
3. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E) 5
4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates [erste Lesung] (GA) 7
5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft [erste Lesung] (GA+E) 7
6. Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen 9

B-PUNKTE (Dok. 13662/15 OJ CONS 59 ECOFIN 826)

3. Sonstiges 9

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

**1. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2015:
Eigenmittel und Europäischer Datenschutzbeauftragter**

13410/15 FIN 716 PE-L 62

vom AStV (2. Teil) am 4.11.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2015 fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

2. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren [erste Lesung] (GA+E)

= Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

13511/15 CODEC 1428 PI 78

+ ADD 1 REV 1

10373/15 PI 42 CODEC 949

+ COR 1 (es)

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 6.11.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation und bei Stimmenthaltung der niederländischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage:

Artikel 118 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des EU-Markensystems zur Kenntnis. In Anbetracht des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des Markensystems der EU hat die Kommission beschlossen, die Einigung zu unterstützen, da alles in allem die bestehende Situation, insbesondere was das materielle Markenrecht angeht, durch die Gesamteinigung erheblich verbessert wird. Sie hat dabei ihre Bedenken hinsichtlich bestimmter Haushaltsaspekte der Einigung beiseite gestellt.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Gesetzgeber sich nicht auf eine der Hauptkomponenten ihres Vorschlags, die den Haushalt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) betreffen, einigen konnten, nämlich die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle eines wiederholten erheblichen Überschusses und die automatische Überweisung solcher Überschüsse an den Haushalt der EU. Während nämlich die Höhe der Gebühren in der Unionsmarkenverordnung festgelegt wird, wird die Überweisung "beträchtlicher" Überschüsse nach wie vor im Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) liegen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass eine solche Überweisung nur dann stattgefunden hätte, nachdem alle im Basisrechtsakt vorgesehenen Arten von Verwendungen der verfügbaren Mittel vorgenommen worden seien, einschließlich der Verrechnung der Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren weiterhin überprüfen, damit sie eine möglichst genaue Anpassung dieser Gebühren an die Kosten der für die Industrie erbrachten Dienstleistungen vorschlagen und verhindern kann, dass sich beim HABM erhebliche Überschüsse ansammeln, wie dies den für alle anderen Agenturen geltenden Vorschriften, die mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbart wurden, entspricht.

Die Kommission hebt hervor, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie Einrichtungen und Stellen mit Haushaltsautonomie, die außerhalb des Haushalts der EU finanziert werden, sämtliche Kosten für ihr Personal, einschließlich der Kosten für den Schulbesuch der Kinder ihres Personals an den Europäischen Schulen, tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie wird die Kommission weiter alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten tatsächlich tragen oder dass sie dem Unionshaushalt diese Kosten zurückerstatten."

Erklärung der niederländischen Delegation

"Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernststen Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe) zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich hat das EU-Markenreformpaket, das den Markennutzern echte Vorteile bringen wird, immer nachdrücklich unterstützt. Wir können jedoch nicht die Verordnung unterstützen, da sie eine Bestimmung enthält, die die Übertragung von künftigen kumulierten Überschüssen aus den Gebühren für Marken, Muster und Modelle in den Gesamthaushaltsplan der EU ermöglicht. Studien zufolge tragen schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige in einem Umfang von 39 %, wovon Marken einen beträchtlichen Anteil ausmachen, zum BIP der EU bei. Wir müssen diesen Beitrag fördern und schützen, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten: Deshalb sollten wir kein Geld aus Rechten des geistigen Eigentums für andere Zwecke verwenden. Dieses Geld sollte im System bleiben und beispielsweise zur Unterstützung von Innovation oder der Durchsetzung der Vorschriften verwendet werden."

3. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (erste Lesung) (GA+E)

= Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

13514/15 CODEC 1429 PI 79

+ ADD 1 REV 1

10374/15 PI 43 CODEC 950

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 6.11.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der niederländischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Estlands

"Estland möchte unterstreichen, dass es die Reform des Markensystems uneingeschränkt unterstützt und daher die Annahme der Verordnung und der Richtlinie nicht ablehnen wird.

Allerdings möchte Estland seine Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Verwaltungsverfahrens für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke zum Ausdruck bringen. Estland bedauert, dass während der Verhandlungen kein zufriedenstellender Kompromiss gefunden wurde. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verwaltungsverfahren nicht effizient sein und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen wird. Darüber hinaus wird es unser gegenwärtiges System vollständig verändern, das sich als kostengünstig und wirksam erwiesen hat, und daher systematisch Probleme für unser Rechtssystem bereiten."

Erklärung der Niederlande

"Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernststen Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe) zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des EU-Markensystems zur Kenntnis. Angesichts des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des EU-Markensystems hat die Kommission trotz ihrer Bedenken hinsichtlich bestimmter finanzieller Aspekte der Einigung beschlossen, die Reform zu unterstützen, da die Gesamteinigung die gegenwärtige Situation insbesondere im Hinblick auf das materielle Markenrecht in der Summe erheblich verbessert.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Rechtsetzungsorgane keine Einigung über ein zentrales Element ihres Vorschlags zum Haushalt des HABM erzielen konnten, und zwar die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle wiederholter erheblicher Überschüsse und die automatische Übertragung derselben an den EU-Haushalt. Obschon die Höhe der Gebühren in der EU-Markenverordnung festgelegt wird, unterliegt die Übertragung "erheblicher" Überschüsse nämlich weiterhin dem Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit). Die Kommission erinnert daran, dass eine solche Übertragung erst nach Ausschöpfung aller im Basisrechtsakt vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten für die verfügbaren Mittel erfolgen würde, darunter die Erstattung sämtlicher Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren verfolgen, um diesen deren möglichst genaue Anpassung an die Kosten der den Unternehmen erbrachten Dienstleistungen vorzuschlagen und eine Anhäufung erheblicher Überschüsse entsprechend den mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten und auch für alle anderen Agenturen geltenden Regeln zu vermeiden.

Die Kommission betont, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Einrichtungen und Stellen mit Haushaltsautonomie ihre Personalkosten, die auch die Kosten des Schulbesuchs der Kinder ihrer Bediensteten in den Europäischen Schulen einschließen, in vollem Umfang tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie trifft die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten entweder tatsächlich tragen oder an den EU-Haushalt abführen.

Die Kommission betont im Hinblick auf die Vorauswahl und die Ernennung des Exekutivdirektors, dass jegliche künftige Reform des HABM den Grundsätzen des gemeinsamen Konzepts vollumfänglich entsprechen muss."

4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 37/15 DENLEG 89 AGRI 361 CODEC 955

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 42/15 ENV 445 ENER 269 IND 110 TRANS 226 ENT 130
SAN 204 CODEC 972

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der rumänischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Erklärung Estlands

"Estland erkennt das übergeordnete Ziel der Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen und deren positive Auswirkungen auf die Luftqualität an und stimmt daher für den endgültigen Kompromiss.

Das Land bedauert jedoch, dass nicht alle Bestandteile der neuen Richtlinie mit dem energie- und klimapolitischen Gesamtrahmen der EU im Einklang stehen. Estland unterstützt und fördert die Verwendung fester Biomasse und anderer erneuerbarer Energieträger. Die Betreiber haben ihre Feuerungsanlagen entsprechend nachgerüstet. Daher wird die mit der Richtlinie erzielte Lösung aus Sicht Estlands zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung vor allem für die bestehenden kleinen Biomasseanlagen in ländlichen Gebieten führen, was den Bestrebungen zuwiderläuft, die Nutzung erneuerbarer Energieträger zu fördern."

Erklärung der Niederlande, Schwedens und Deutschlands

"Deutschland, Schweden und die Niederlande möchten betonen, dass die Verbesserung der Luftqualität in Europa sowohl für die öffentliche Gesundheit als auch für die Umwelt sehr wichtig ist. Deshalb sind unbedingt EU-Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung an der Quelle erforderlich, da Luftverschmutzung ein grenzüberschreitendes Problem darstellt. Die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie werden in Europa vielerorts zum Teil wegen der Emissionen aus anderen Mitgliedstaaten nicht eingehalten.

Der vereinbarte Kompromiss ist ein Schritt nach vorn, der aber nicht ausreicht. Infolgedessen werden die Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in Europa weniger stark reduziert als dies mit kosteneffizienten Maßnahmen möglich wäre. Schweden, Deutschland und die Niederlande stimmen dem Kompromiss zu, bedauern jedoch, dass keine Einigung über ein ehrgeizigeres Gesamtziel erreicht werden konnte."

Erklärung Rumäniens

"Rumänien sieht ein, dass die Rechtsvorschriften über die Luftqualität verbessert und dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Luftverschmutzung in der Europäischen Union einzudämmen, auch durch Reduzierung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Richtlinie einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Behörden und für die Betreiber mit sich bringen wird. Mit der endgültigen Fassung werden die jeweiligen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, insbesondere was die Verwendung heimischer Brennstoffe angeht, nicht umfassend berücksichtigt.

Rumänien hat nach wie vor Bedenken im Hinblick auf die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere der Bestimmungen, die die Fernwärme betreffen. Die Richtlinie lässt schwerwiegende Bedenken gegen die Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe und die Ausnahmeregelung für Fernwärme außer Acht.

Daher kann Rumänien der endgültigen Fassung der Richtlinie nicht zustimmen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

6. Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

8214/2/15 REV 2 FISC 34 ECOFIN 259

+ REV 2 COR 1 (da)

+ REV 2 COR 2

+ REV 2 COR 3 (de)

Der Rat nahm diese Richtlinie an. (Rechtsgrundlage: Artikel 115 AEUV)

B-PUNKTE

3. Sonstiges

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
 - = Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.